

# SIDA e.V.

## Soforthilfe und Information Durch Ambulante Versorgung

Rundestraße 10, 30161 Hannover  
Telefon: 0511/66 46 30 / 62 45 68  
Fax: 0511/62 39 44

# SATZUNG

(04.07.91 in der Fassung vom 16.10.2017)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SIDA e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und wird/ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtwesens in der häuslichen Krankenpflege. Der Verein möchte durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen im öffentlichen Gesundheitswesen, in der öffentlichen Gesundheitspflege und in der Gesellschaft beitragen sowie hilfsbedürftige Menschen unterstützen. Zur Zielgruppe des Vereins gehören insbesondere Menschen mit HIV / AIDS und andere chronisch Erkrankte z. B. mit neurologischen und onkologischen Erkrankungen.

#### **HIV / AIDS Schwerpunkt**

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- Prävention, Information und Beratung
- Betreuung und Unterstützung
- Unterstützung von Personen und Institutionen durch Beratung, Zusammenarbeit und Fortbildung
- Gesundheitsförderung
- Antidiskriminierungsarbeit
- Wohnprojekte
- spezifische Angebote der medizinisch-pflegerischen Versorgung
- psychische Begleitung und Beratung sowie soziale Betreuung

#### **Neurologie /Onkologie Schwerpunkt**

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Beratung
- Informationsveranstaltungen für Patienten
- Fortbildungsveranstaltungen
- Patientenschulungen
- Gesundheitsförderung
- spezifische Angebote der medizinisch-pflegerischen Versorgung
- psychische Begleitung und Beratung sowie soziale Betreuung

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten. Gegen Entgelt tätige Mitglieder dürfen auch Vorstandsmitglieder sein.

(3) Beschlüsse über die Änderung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit Hannover Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gartenstraße 18, 30161 Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Werden Mitglieder auf vertraglicher Basis zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(8) Im Rahmen des Vereinszwecks und unter Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen kann der Verein Gesellschaften – insbesondere gemeinnützige Gesellschaften – gründen oder sich an solchen beteiligen.

### **§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können. Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die bereit und in der Lage sind, sich kontinuierlich und aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

(4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden; sie beginnt mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch die geehrte Person.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beträge findet nicht statt.

(7) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor Ausschluss muss das betroffene Mitglied angehört werden. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in §3 Abs. 3 bestimmten Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(8) Jede(r), die / der die Ziele des Vereins lediglich finanziell und ideell unterstützen will, kann förderndes Mitglied werden; dafür genügt die einseitige, schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Für das Ende der Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

(2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (3) Außer den in §36 BGB geregelten Fällen beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen unverzüglich ein, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden ist.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das erschienen ist und mit seinem Beitrag nicht länger als 3 Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme.  
  
Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so kann es seine Stimme schriftlich einem Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann sich jedoch nur eine Stimme übertragen lassen. Die schriftliche Stimmübertragung ist dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge, die eine Beschlussfassung erfordern, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl eines/einer Versammlungsleiters/leiterin für die Mitgliederversammlung
  - b) Wahl eines/einer Protokollführers/führerin für die Mitgliederversammlung
  - c) Bestimmung über die Zulassung von Gästen
  - d) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - e) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes
  - f) Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer/in
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Wahl des Vorstandes
  - i) Wahl des/der Kassenprüfer/in
  - j) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
  - k) Festsetzung des Mitgliederbeitrages bezüglich der Höhe und Fälligkeit
  - l) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - m) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder die Ausschließung von Mitgliedern
  - n) Beschlussfassung darüber, wenn eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit 1/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
- (9) Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden; im Übrigen gilt Abs. 8.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der Protokollführer/führerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden.
- (11) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben beigelegt werden.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer zu übertragen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in einer Dienstweisung zu regeln. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/führerin zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen durch Wahl eines neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- (8) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten eines Organmitglieds ist ausgeschlossen.

## **§8 Die Kassenprüfer/prüferinnen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Kassenprüfer/prüferin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der/die Kassenprüfer/prüferin hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Er/sie erstattet seinen/ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Er/sie unterliegt keinerlei Weisungen des Vorstandes, er/sie darf nicht Angestellte/r des Vereins oder eines anderen Vereinsorganes sein.

Hannover, den 16.10.2017